



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 17. April 2024, Zahl VO 12-920-0/3-2024/Ing.O/Schn, mit der eine Kurzparkzonegebühr ausgeschrieben wird (Kurzparkzonegebührenverordnung – Landesstraßen 2024)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2023, wird eine Kurzparkzonegebühr ausgeschrieben.

§ 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer täglich in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen während der Hauptsaison (1. Mai bis 30. September von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr) und während der Nebensaison (1. Oktober bis 31. Dezember von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr) jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht
 - a) in der Klagenfurter Straße Längsparkspur (gegenüber Billa)
 - b) in der B 83 Villacher Straße Längsparkspur (gegenüber VTG bzw. Eni-Tankstelle)

nach Maßgabe der Kurzparkzonenverordnungen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, vom 22.05.2017, Zahl VO 93-170/17-6 und 93-171/17-6.

- (3) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftszeichen gemäß der StVO 1960 mit dem Hinweis „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3 Höhe der Kurzparkzonegebühr

- (1) Die ersten 20 Minuten jedes Abstellvorganges sind gebührenfrei.

- (2) Jede weitere halbe Stunde wird mit EUR 0,80 festgelegt.
- (3) Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,80.

§ 4

Entrichtung der Kurzparkzonegebühr [Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)]

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonegebühr hat unter Verwendung der in der Marktgemeinde Velden am Wörther See aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Parkscheine dürfen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abstellzeit, nur für einen Abstellvorgang verwendet werden.
- (3) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 20 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonegebühr verpflichtet und zwar nach dem Ablauf der 20 Minuten.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines deutlich lesbaren Nachweises unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges ersichtlich zu machen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 6

Ausnahmen

Die Kurzparkzonegebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26 u. 26a der StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Elektrofahrzeuge, die als solche deutlich gekennzeichnet sind.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 22. Mai 2017, Zahl VO 12-920-0/2-2017/Ing.O/Schn, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung – Landesstraßen), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ferdinand VOUK